

Antrag

Datum: 15.8.2008

Titel: Änderung der Schülerbeförderungssatzung zu Gunsten gefährdeter Kinder

Behandelnder Ausschuss: KBA

Antrag zum Kreistag am 10. September 2008

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Uckermark möge beschließen:

1. In § 3 Abs. 3 der Schülerbeförderungssatzung wird der letzte Satz: „Eine besondere Gefahr liegt ebenfalls nicht vor, wenn der Schulweg mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 3 der Schülerbeförderungssatzung wird folgender Abs. 5 neu hinzugefügt:
„Die Beförderung kann bei einem Schulweg von weniger als den in Abs. 1 genannten Grenzen und bei Nichteingreifen der genannten Ausnahmetatbestände auf Antrag zu einem um 50 % ermäßigtem Preis erfolgen.“

Begründung:

Zu 1: Nach der gegenwärtigen Regelung in § 3 Abs. 3 der Schülerbeförderungssatzung besteht zwar die Möglichkeit für Schüler deren Schulweg unterhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Mindestentfernungen liegt, ausnahmsweise die Fahrtkosten erstattet zu bekommen, wenn der Schulweg im Einzelfall als besonders gefährlich einzuschätzen ist. Gleichwohl wird diese Regelung in der gegenwärtigen Satzung durch sich selbst aufgehoben, denn ein gefährlicher Schulweg wird nicht angenommen, wenn die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel besteht. Dadurch wird jedoch keine Gefahr ausgeschlossen.

Schülern die wegen eines gefährlichen Schulweges die in § 3 Abs. 3 vorgesehene Kostenerstattung in Anspruch nehmen wollen, dies mit der Begründung zu verwehren, dass sie ja die Möglichkeit haben die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen ist in sich unschlüssig und verhöhnt zugleich die berechtigten Interessen der Eltern und Kinder an einer sicheren Beförderung zur Schule. Deshalb ist dieser Satz zu streichen, so dass künftig im Falle eines gefährlichen Schulweges die Kostenerstattung für die Beförderung ermöglicht wird.

Zu 2: Die Zahl der Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter nimmt im Landkreis Uckermark seit Jahren kontinuierlich ab. Wenn Schüler deren Schulweg unterhalb der Mindestentfernung liegt, aus eigenem Willen die öffentlichen Verkehrsmittel unseres Landkreises nutzen möchten, führt dies zu einer besseren Auslastung der Verkehrsmittel.

Durch die Einführung der hier vorgeschlagen Fahrpreismäßigung in Höhe von 50 % für diese Personengruppe entstehen dem Landkreis keine Mehrkosten, denn mit den zusätzlich zu befördernden Schülern erhalten die Verkehrsbetriebe zusätzliche Einnahmen und Deckungsbeiträge, die sonst sowieso beim Landkreis anfallen.



Henryk Wichmann
Fraktionsvorsitzender